

tistik legen die im Abs. 1 genannten Leiter fest. Die Delegation von Rechten entbindet den Leiter nicht von der persönlichen Verantwortung. Sie verpflichtet zur Anleitung und Kontrolle im notwendigen Umfang.

II.

Aufgaben des Leiters der Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und den übergeordneten Wirtschaftsorganen

§3

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Informationstheorie unter Anwendung moderner Methoden und Mittel der Planung und Leitung wie der Operationsforschung, ökonomisch-mathematischer Modelle, der Netzwerktechnik und der elektronischen Datenverarbeitung ein einheitliches Informationssystem aufzubauen, das für die Planung, Leitung und Kontrolle des Reproduktionsprozesses einschließlich der Prognose die notwendigen zahlenmäßigen Informationen zur Verfügung stellt. Durch eine rationelle Organisation der Erfassung, Aufbereitung und Übermittlung ist der Informationsfluß so zu sichern, daß die für die Leitung des Betriebes bzw. Organs und für die staatliche Berichterstattung notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerecht zur Verfügung stehen.

(2) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat das einheitliche System so zu entwickeln, daß mit ihm die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung, unterstützt wird und Unterlagen für die Durchführung sozialistischer Wettbewerbe sowie für die Information der Werktätigen über die Erfüllung der Planaufgaben geschaffen werden. Er hat dafür zu sorgen, daß im einheitlichen System aussagefähige Unterlagen als Ausgangsmaterial für die Perspektiv- und Jahresplanung sowie für prognostische Einschätzungen, langfristige Entwicklungsvergleiche und Niveauvergleiche geschaffen werden.

(3) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik ist dafür verantwortlich, daß die Daten über die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes bzw. Organs vollständig und ordnungsgemäß erfaßt und aufbereitet werden und im Rahmen des einheitlichen Systems der Bestand und die Entwicklung des sozialistischen Eigentums nachgewiesen werden.

(4) Dem Leiter der Rechnungsführung und Statistik obliegt die Koordinierung der innerbetrieblichen Information und der Berichterstattung. Er hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Berichtswesens zu sichern. Er unterschreibt gemeinsam mit dem Leiter oder dessen Vertreter bzw. dem zur Unterschrift verpflichteten Personenkreis die Berichterstattung und die Analysen im Rahmen des einheitlichen Systems.

§4

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat bei der Entwicklung und Durchsetzung des einheitlichen Systems auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und erlassenen Richtlinien rationelle Or-

ganisations- und Arbeitsmethoden einzuführen. Er hat bei der ständigen Vervollkommnung und rationellen Gestaltung des einheitlichen Systems die Werktätigen, insbesondere die Neuerer, einzubeziehen.

(2) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat zielstrebig die Erfassung und Aufbereitung der zahlenmäßigen Informationen zu rationalisieren und den Grundsatz der nur einmaligen Erfassung gleicher Prozesse durchzusetzen. Er hat die Anforderungen der modernen Datenverarbeitung zu beachten.

Spezielle Aufgaben des Leiters der Rechnungsführung und Statistik in den übergeordneten Wirtschaftsorganen und Staatsorganen, denen Betriebe und Wirtschaftsorgane unterstehen

§5

(1) Soweit gemäß §24 Abs. 5 der Verordnung vom 12. Mai 1966 Richtlinien von den Wirtschafts- bzw. Staatsorganen zu erlassen sind, ist der Leiter der Rechnungsführung und Statistik des jeweiligen Organs für die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung dieser Richtlinien seinem Leiter gegenüber verantwortlich.

(2) Er hat mit Hilfe der Arbeitskreise das einheitliche System zu einem wirkungsvollen Instrument des Leiters zu entwickeln und ist insbesondere für die rationelle Organisation des Berichtswesens sowie für die Unterstützung seines Leiters bei der Ermittlung des notwendigen Informationsbedarfs verantwortlich.

§6

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik ist für die Ausarbeitung von Nomenklaturen und Systematiken im Rahmen des einheitlichen Systems für den Bereich seines Organs verantwortlich. Er hat dabei zu sichern, daß diese Nomenklaturen und Systematiken den entsprechenden Positionen volkswirtschaftlicher Nomenklaturen und Systematiken zugeordnet werden können.

(2) Er ist für die Vereinheitlichung der Belege und Aufbereitungsnachweise bis zur Entwicklung von Fachbereichstandards verantwortlich, um die im Belegwesen bestehende Vielzahl und Vielgestaltigkeit einzuschränken.

(3) Er ist verpflichtet, bei der schrittweisen Entwicklung von Belegen und Aufbereitungsnachweisen bis zum DDR-Standard mitzuarbeiten.

III.

Stellung

§7

(1) Die gemäß § 2 zu benennenden bzw. einzusetzenden Leiter der Rechnungsführung und Statistik unterstehen dem jeweiligen Leiter direkt.

(2) Der Hauptbuchhalter des Betriebes gemäß § 42 der Verordnung vom 9. Februar 1967 ist in der Regel als Leiter der Rechnungsführung und Statistik zu benennen.